

Signalisationsverordnung (SSV)

Änderung vom 17.08.2005

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. h

² Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- h. SDR für die Verordnung vom 29. November 2002² über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.

Art. 11 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3

Fussgängerstreifen, Kinder, Radfahrer

² Das Signal «Kinder» (1.23) zeigt an, dass häufig mit Kindern auf der Fahrbahn zu rechnen ist; es wird im Bereich von Schulhäusern, Spielplätzen und dergleichen aufgestellt.

³ Das Signal «Radfahrer» (1.32) zeigt an, dass häufig Radfahrer in die Strasse einfahren oder diese überqueren; es darf nur ausserhalb von Verzweigungen aufgestellt werden.

Art. 18 Abs. 4

⁴ Die Signale «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» und «Einfahrt verboten» gelten nicht für Handwagen von höchstens 1 m Breite, Kinderwagen, Invalidenfahrstühle, geschobene Fahrräder sowie für Motorfahrräder und zweirädrige Motorräder, die bei abgestelltem Motor geschoben werden.

Art. 19 Abs. 1 Bst. g und h

¹ Teilfahrverbote verbieten den Verkehr für bestimmte Fahrzeugarten und haben folgende Bedeutung:

- g. *Betrifft nur den französischen Text.*

¹ SR 741.21

² SR 741.621

- h. Das «Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung» (2.11) gilt für alle Fahrzeuge, die gefährliche Güter nach Anhang 2 Abschnitt 1.9.6 SDR³ befördern.

Art. 33 Abs. 2

² Das Signal «Fussweg» (2.61) verpflichtet die Fussgänger, den für sie gekennzeichneten Weg zu benützen; für die Benützung des Fussweges mit Invalidenfahrstühlen und fahrzeugähnlichen Geräten gelten die Artikel 43a, 50 und 50a VRV⁴. Das Signal «Reitweg» (2.62) verpflichtet die Reiter und Personen, welche die Pferde an der Hand führen, den für sie gekennzeichneten Weg zu benützen. Andere Strassenbenützer sind auf Fuss- und Reitwegen nicht zugelassen.

Art. 45 Abs. 3

³ Das Signal «Tunnel» (4.07) kennzeichnet eine durch einen Tunnel verlaufende Strecke, auf der die besonderen Regeln für den Verkehr in Tunneln gelten (Art. 39 VRV⁴ und Art. 13 Abs. 3 SDR³). Das Signal steht am Eingang des Tunnels sowie zusätzlich als Vorsignal (Art. 44 Abs. 3). Auf Autobahnen und Autostrassen wird beim Signal am Tunneleingang der Name des Tunnels angegeben.

Art. 46 Abs. 2

² Das Signal «Einbahnstrasse mit beschränktem Gegenverkehr» kennzeichnet eine Einbahnstrasse, auf der Gegenverkehr zulässig ist; die Art des Gegenverkehrs wird durch das zutreffende Symbol oder durch entsprechende Aufschrift angezeigt (z. B. «Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern»; 4.08.1).

Art. 48 Abs. 1, 2 Bst. a, 4 und 6

¹ Das Signal «Parkieren gestattet» (4.17) kennzeichnet Parkierungsflächen. Beschränkungen der Parkzeit und der Parkberechtigung sowie die Parkordnung können auf einer Zusatztafel stehen.

² Die Signale «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) und «Ende des Parkierens mit Parkscheibe» (4.19) kennzeichnen Anfang und Ende von Verkehrsflächen, auf denen die Führer von Motorwagen beim Parkieren eine Parkscheibe nach Anhang 3, 1 verwenden müssen. Das Signal «Parkieren mit Parkscheibe» hat folgende Bedeutung:

- a. Ohne zusätzliche Anzeige einer zeitlichen Beschränkung (Blaue Zone): An Werktagen gilt für Fahrzeuge zwischen 08.00 und 19.00 Uhr eine beschränkte Parkzeit. Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben. Die Parkscheibe nach Anhang 3, 1 regelt die Parkzeiten.

³ SR 741.621

⁴ SR 741.11

⁴ Wer einen Motorwagen auf einer nach Absatz 2 signalisierten Verkehrsfläche parkiert, muss auf der Parkscheibe den Pfeil auf den der tatsächlichen Ankunftszeit nachfolgenden Strich einstellen und die Parkscheibe gut sichtbar hinter der Frontscheibe anbringen. Die Einstellung der Parkscheibe darf bis zur Wegfahrt nicht verändert werden.

⁶ Das Signal «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) kennzeichnet Parkplätze, auf denen Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen.

Art. 53 Abs. 2 und Art. 54 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 54a Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte

¹ Wegweiser mit weisser Schrift auf rotem Grund werden für Fahrräder, Mountainbikes und fahrzeugähnliche Geräte verwendet.

² Die Wegweiser «Route für Fahrräder» (4.50.1) und «Route für fahrzeugähnliche Geräte» (4.50.4) kennzeichnen Strecken, die aufgrund der Verkehrs- und Strassensituation für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte besonders geeignet sind.

³ Der Wegweiser «Route für Mountainbikes» (4.50.3) kennzeichnet Strecken, die für Mountainbikes besonders geeignet sind, und verpflichtet deren Benutzer zu besonderer Rücksicht gegenüber Fussgängern; wo die Sicherheit es erfordert, haben sie Warnsignale zu geben und nötigenfalls anzuhalten.

⁴ Wo Zielangaben nicht erforderlich sind, können die Wegweiser 4.50.1, 4.50.3 und 4.50.4 durch einen «Wegweiser ohne Zielangabe» (4.51.1), einen «Vorwegweiser ohne Zielangabe» (4.51.2) oder eine «Bestätigungstafel» (4.51.3) ersetzt werden.

⁵ Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können Wegweiser in Tabellenform verwendet werden. Bei einem einzigen Adressatenkreis wird der Wegweiser 4.50.5, bei mehreren Adressatenkreisen der Wegweiser 4.50.6 angebracht.

⁶ Auf den Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:

- a. die Entfernung zum angezeigten Ziel;
- b. ergänzende Informationen wie Nummer und Name der Route in einem Feld.

⁷ Wo eine für Fahrräder, Mountainbikes oder fahrzeugähnliche Geräte gekennzeichnete Route aufhört, kann die entsprechende Endetafel (4.51.4) aufgestellt werden.

Art. 61 Anzeige der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten

Mit dem Signal «Anzeige der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten» (4.93) werden Führer in der Nähe der Grenzübergänge über die in der Schweiz geltenden allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten orientiert.

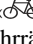
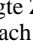
Art. 62 Abs. 1 und 7

¹ Die Signale «Zeltplatz» (4.79), «Wohnwagenplatz» (4.80), «Telefon» (4.81), «Erste Hilfe» (4.82), «Pannenhilfe» (4.83), «Tankstelle» (4.84), «Hotel-Motel» (4.85), «Restaurant» (4.86), «Erfrischungen» (4.87), «Informationsstelle» (4.88), «Jugendherberge» (4.89), «Radio-Verkehrsinformation» (4.90), «Gottesdienst» (4.91) und «Feuerlöscher» (4.92) weisen auf die entsprechenden Dienstleistungen, Einrichtungen oder Gebäude hin.

⁷ Das Signal «Richtung und Entfernung zum nächsten Notausgang» (4.94) weist auf den nächsten Notausgang hin; in Tunneln wird es mindestens alle 50 m auf einer Höhe von 1 bis 1,5 m über der Fahrbahn an der Tunnelwand angebracht. Das Signal «Notausgang» (4.95) zeigt die Lage eines Notausgangs und wird unmittelbar bei diesem angebracht.

Art. 65 Abs. 5, 8, 11 und 12

⁵ Um einzelne Parkfelder für gehbehinderte Personen zu reservieren, wird bei den betreffenden Feldern dem Signal «Parkieren gestattet» (4.17) die Zusatztafel «Gehbehinderte» (5.14) beigefügt; zum Parkieren berechtigt ist dort nur, wer gehbehindert ist oder eine gehbehinderte Person begleitet. Die «Parkkarte für behinderte Personen» (Anhang 3, 2) ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. In der Nähe von Spitälern, Pflegeheimen und dergleichen wird die Zusatztafel 5.14 nötigenfalls auch dem Signal «Standort eines Fussgängerstreifens» (4.11) beigefügt.

⁸ Insbesondere zur Schulwegsicherung kann auf relativ stark befahrenen Strassen am Beginn eines schwach begangenen Trottoirs das Signal «Fussweg» (2.61) mit der Zusatztafel « gestattet» angebracht werden. Das Trottoir darf von Fahrrädern und Motorfahrrädern mit abgestelltem Motor mitbenutzt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über gemeinsame Benützung nach Artikel 33 Absatz 4. Das Ende der Berechtigung kann dadurch angezeigt werden, dass die dem Signal 2.61 beigefügte Zusatztafel « gestattet» mit drei schwarzen Diagonalstrichen von links unten nach rechts oben durchgestrichen wird.

¹¹ Das auf Wegweisern angebrachte Symbol «Spital mit Notfallstation» (5.56) weist auf ein Akutspital mit 24-Stunden-Notfallaufnahme hin.

¹² Die dem Signal «Abstellplatz für Pannenfahrzeuge» (4.16) beigefügte Zusatztafel mit dem Symbol «Notfalltelefon» (5.57) oder dem Symbol «Feuerlöscher» (5.58) zeigt an, dass der Abstellplatz entsprechend ausgerüstet ist.

Art. 67 Abs. 1 Bst. h und Abs. 3

¹ Für das Verhalten auf der Strasse verbindlich sind die Zeichen und Weisungen:

- h. der bei Veranstaltungen eingesetzten, gekennzeichneten Angehörigen privater Verkehrsdienste.

³ Die Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste (Abs. 1 Bst. c) sowie durch private Verkehrsdienste (Abs. 1 Bst. h) bedarf der Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen; sie kann ihre Befugnisse an die örtliche Polizeibehörde delegieren.

Art. 68 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Lichtsignale gehen den allgemeinen Vortrittsregeln, den Vortrittssignalen und Markierungen vor.

^{1bis} Rotes Licht bedeutet «Halt». Erscheint im roten Licht ein schwarzer Konturpfeil, gilt das Haltegebot nur für die angezeigte Richtung. Rotes Blinklicht wird nur bei Bahnübergängen verwendet (Art. 93 Abs. 2).

Art. 70 Abs. 4 und 4^{bis}

⁴ Ampeln mit rotem und gelbem, jedoch ohne grünes Licht dürfen nur in Ausnahmefällen verwendet werden, namentlich bei Feuerwehrgaragen, bei Baustellen, bei Wendeschleifen für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr, bei Flugplätzen, vor und in Tunneln und bei Schienenübergängen.

^{4bis} Ampeln mit rotem und grünem, jedoch ohne gelbes Licht dürfen nur in besonderen Fällen und nur im Zusammenhang mit der Rampenbewirtschaftung bei Autobahnen und Autostrassen verwendet werden. Blinkendes grünes Licht beim Einschalten der Anlage bedeutet, dass die Ampel in Kürze auf Rot wechselt.

Art. 71 Abs. 5

⁵ Die Folge der Farben bei den Lichtsignalen ist Grün – Gelb – Rot – Rot und gleichzeitig Gelb – Grün; vorbehalten bleiben die Artikel 68 Absatz 7, 69 Absatz 3, 70 Absätze 4 und 4^{bis}. Rotes und grünes Licht dürfen nicht zusammen leuchten. Das rote Licht und das gleichzeitig leuchtende, gelbe Licht dürfen erst erlöschen, wenn das grüne aufleuchtet.

Art. 72 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Markierungen werden aufgemalt, auf der Fahrbahn befestigt oder darin eingelassen; sie können auch durch andere Mittel (wie Pflastersteine) ausgeführt werden, sofern diese in Bezug auf Farbe, Abmessung und Sicherheit den bundesrechtlichen Anforderungen an eine Markierung entsprechen. Markierungen dürfen nicht störend über die Fahrbahn vorstehen und müssen möglichst gleitsicher sein. Wo nötig, werden sie reflektierend ausgestaltet. Markierungslinien können mit Rückstrahlern versehen sein.

^{1bis} Bauliche Elemente, die Markierungen ähnlich sind, mit ihnen verwechselt werden, ihre Wirkung beeinträchtigen oder sonstwie den Eindruck einer strassenverkehrsrechtlichen Bedeutung erwecken können, sind unzulässig.

Art. 72a Taktil-visuelle Markierungen

¹ Taktil-visuelle Markierungen können auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen (einschliesslich Fussgängerstreifen) verwendet werden, um die Sicherheit für blinde und sehbehinderte Personen zu erhöhen sowie deren Orientierung zu erleichtern.

² Zulässig sind Leitlinien zur Führung, Sicherheitslinien zur Abgrenzung eines Gefahrenbereichs, Abzweigungsfelder bei möglichen Richtungsänderungen, Abschlussfelder am Ende einer Leitlinie sowie Aufmerksamkeitsfelder namentlich bei Gefahrenstellen.

³ Die Markierung ist weiss, auf der Fahrbahn gelb.

Art. 73 Abs. 2

² Auf Fahrbahnen mit wenigstens drei Fahrstreifen oder wenn besondere Sicherheitsbedürfnisse es auf Fahrbahnen mit zwei Fahrstreifen erfordern, können zur Trennung der beiden Fahrtrichtungen doppelte Sicherheitslinien (6.02) angebracht werden.

Art. 79 Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 3

¹ Überall dort, wo in Ergänzung zu Signalen eine bestimmte Parkordnung geschaffen werden soll, können Parkfelder markiert werden.

^{1^{bis}} Parkfelder werden durch ununterbrochene Linien markiert. Anstelle der ununterbrochenen Linie kann eine teilweise Markierung angebracht werden. Die Markierung ist weiss, für Felder in der «Blauen Zone» blau und für Felder, die nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen, gelb. Weisse oder blaue Parkfelder können auch durch einen besonderen, sich von der übrigen Fahrbahn deutlich unterscheidenden Belag gekennzeichnet werden.

^{1^{ter}} Wo Parkfelder gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden. Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugarten benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind; für die Signalisation gilt Artikel 48 Absatz 11.

³ Zickzacklinien (gelb; 6.21) kennzeichnen Haltestellen des öffentlichen Linienverkehrs. An solchen Stellen dürfen Führer nur halten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen, sofern die Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr nicht behindert werden (Art. 18 Abs. 3 VRV⁵).

Art. 86 Abs. 4

⁴ Der «Vorwegweiser bei Anschlüssen» trägt im oberen Feld den Namen des übernächsten Anschlusses, im unteren Feld die gleichen Namen wie der «Wegweiser bei Anschlüssen». In Grenzorten wird an Stelle des übernächsten im Ausland liegenden Anschlusses das Fernziel aufgeführt. Folgt auf einen Anschluss eine Verzweigung (Art. 87 Abs. 1), wird im oberen Feld nur der Name der Verzweigung angegeben.

Art. 87 Abs. 2 und 4

² Unter der «Verzweigungstafel» wird auf einer Zusatztafel der Name der Verzweigung angegeben.

⁵ SR 741.11

⁴ Die Tafel «Zweiter Vorwegweiser bei Verzweigungen» nennt die nächsten Fernziele erster Ordnung sowie allfällige weitere Fernziele zweiter Ordnung, die auf den beiden Fahrbahnseiten liegen. Die Tafel wird nötigenfalls durch die «Einspurtafel über Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen» ersetzt.

Art. 89 Abs. 6

⁶ Auf Autobahnen und Autostrassen können Kilometertafeln (4.72) und Hektometer tafeln (4.73) angebracht werden.

Art. 95 **Begriffe**

¹ Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

² Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

Art. 96 **Grundsätze**

¹ Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

² Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a. wenn sie in das Lichtprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c. in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

Art. 97 **Strassenreklamen bei Signalen**

¹ An Signalen oder in ihrer unmittelbarer Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;

- b. Strassenreklamen unter der Hinweistafel «Telefon» (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens einen Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- c. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter.

Art. 98 Strassenreklamen auf Autobahnen und Autostrassen

¹ Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. eine Firmenanschrift pro Firma je Fahrtrichtung;
- b. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter; allfällige Hinweise auf die Trägerschaft der Ankündigung dürfen höchstens einen Zehntel der Tafelfläche einnehmen.

³ Das UVEK regelt das Anbringen von Strassenreklamen bei Nebenanlagen und Rastplätzen auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. März 1960⁶ über die Nationalstrassen.

Art. 99 Bewilligungspflicht

¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde.

² Die Kantone können für Strassenreklamen innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

Art. 100 Ergänzendes Recht

Ergänzende Vorschriften über Strassenreklamen, namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, bleiben vorbehalten.

Art. 101 Abs. 3^{bis}

^{3bis} In schützenswerten Ortsbildern gemäss der Verordnung vom 9. September 1981⁷ über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ist bei der Signalisation besondere Rücksicht auf die baulichen Gegebenheiten des Ortes zu nehmen.

Art. 102 Abs. 2 und 4

² Auf Autobahnen steht das Grossformat, auf Autostrassen und ähnlich ausgebauten Strassen das Gross- oder Zwischenformat, auf Haupt- und Nebenstrassen das Normalformat. Auf Feldwegen, Ausfahrten und dergleichen sowie innerhalb von Tempo-30- und Begegnungszonen kann das Kleinformat verwendet werden. Auf schmalen Strassen innerorts kann das Signal «Ende der Hauptstrasse» (3.04) im

⁶ SR 725.11

⁷ SR 451.12

Kleinformat angebracht werden. Auf Verkehrsflächen, die den Fussgängern oder Radfahrern vorbehalten sind, können in besonderen Fällen die Gefahrensignale sowie die dreieckigen Vortrittssignale in einem um einen Drittel reduzierten Kleinformat verwendet werden.

⁴ Die Signale müssen retro-reflektieren oder nachts beleuchtet sein, ausgenommen die Wegweiser nach Artikel 54a.

Art. 104 Abs. 5 Bst. a

⁵ Ferner dürfen nach den Weisungen der Behörde aufstellen:

- a. Eigentümer privater Parkplätze das Signal «Parkieren gestattet» (4.17), das den Namen des Betriebes enthalten darf;

Art. 106 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Einsprache ist zulässig:

- b. gegen Signale, die nach Artikel 107 Absätze 1, 3 und 4 weder verfügt noch veröffentlicht werden müssen, sowie gegen Markierungen, soweit die Verletzung der rechtlichen Voraussetzungen für ihre Anbringung gerügt wird. Die Einsprache ist ausgeschlossen gegen Signale und Markierungen, deren Anbringung vom Bund angeordnet oder bewilligt wird (Art. 104 Abs. 3 und 4; Art. 13 Abs. 2 SDR⁸ in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Bst. g und h).

Art. 107 Abs. 4

⁴ Vorübergehende Anordnungen der Polizei (Art. 3 Abs. 6 SVG⁹), die länger als acht Tage gelten sollen, müssen im ordentlichen Verfahren von der Behörde oder vom Bundesamt verfügt und veröffentlicht werden.

Art. 108 Abs. 4

⁴ Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG⁹) abgeklärt, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann.

Art. 114 Abs. 1 Bst. b

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

- b. ohne die erforderliche Bewilligung den Verkehr regelt (Art. 67 Abs. 3);

⁸ SR 741.621

⁹ SR 741.01

II

¹ Die Anhänge 1 und 2 werden gemäss Beilage geändert.

² Diese Verordnung enthält einen zusätzlichen Anhang 3 gemäss Beilage.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Nach Artikel 72 Absatz 1^{bis} unzulässige bauliche Elemente sind bis Ende 2010 zu entfernen.

² Nach bisherigem Recht aufgestellte Signale im Kleinformat sind, soweit sie Artikel 102 Absatz 2 widersprechen, bis Ende 2010 zu ersetzen.

³ Unbeleuchtete oder nicht-retro-reflektierende Signale müssen bis Ende 2012 ersetzt werden.

⁴ Die Signale «Richtung und Entfernung zum nächsten Notausgang» (4.94) und «Notausgang» (4.95) sind bis Ende 2010 in den Tunneln anzubringen.

⁵ Nach bisherigem Recht aufgestellte Wegweiser «Fahrrad-Rundstrecke» (4.50.2) sind bis Ende 2012 zu entfernen.

⁶ Nach bisherigem Recht aufgestellte Bestätigungstafeln (4.51) sind bis Ende 2012 durch die neue «Bestätigungstafel» (4.51.3) zu ersetzen.

⁷ Parkscheiben nach bisherigem Recht dürfen weiterhin verwendet werden.

⁸ Nach bisherigem Recht ausgestellte Bewilligungskarten für gehbehinderte Personen dürfen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, höchstens aber bis Ende 2007 verwendet werden.

IV

Diese Änderung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Grösse der Signale und Markierungen

(Art. 102 Abs. 1)

Ziffern I, 1, IV Bst. A 2, 3f und g, Bst. B 2, 5b und Bst. C 2c und d

	Gross-format	Zwischen-format	Normal-format	Klein-format
I. Gefahrensignale				
1. Allgemein (1.01–1.16, 1.18, 1.22–1.32)				
– Seitenlänge	150 cm	120 cm	90 cm	60 cm
– Randbreite	11 cm	9 cm	7 cm	5 cm
...				
IV. Hinweissignale				
A. Verhaltens- und Informationshinweise				
...				
2. Rechteckige Signale (4.01–4.04, 4.07, 4.08.1, 4.10–4.13, 4.15, 4.16, 4.18–4.20, 4.22, 4.23, 4.25, 4.79–4.90, 4.92)				
– Breite	90 cm	70 cm	50 cm	35 cm
– Höhe	125 cm	100 cm	70 cm	50 cm
– Breite des weissen Randes	2 cm	1,5 cm	1 cm	0,7 cm
– Seitenlänge des quadratischen Innenfeldes (Signale 4.07, 4.10, 4.79–4.90, 4.92)	62 cm	50 cm	35 cm	25 cm
3. Besondere Fälle				
...				
f. Signal «Anzeige der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten» (4.93)	175×275 cm			
g. Signale «Richtung und Entfernung zum nächsten Notausgang» (4.94) und «Notausgang» (4.95)	Für Masse und Ausgestaltung gelten die Weisungen des UVEK.			
B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen				
...				
2. Wegweiser (4.31–4.34, 4.45–4.48), «Wegweiser in Tabellenform» (4.35)				
– Länge des Armes oder Feldes	Je nach der Beschriftung, jedoch mindestens 1 m. Bei mehreren Wegweisern in Pfeilform, die am gleichen Ständer übereinander angebracht sind, sind alle Wegweiser gleich lang; der längste Ortschaftsname bestimmt die Länge der Wegweisergruppe. Dies gilt sinngemäss auch für Wegweiser in Tabellenform.			
– Höhe des einzeiligen Armes oder Feldes	min. 45 cm	min. 45 cm	35 cm	25 cm

	Gross- format	Zwischen- format	Normal- format	Klein- format
...				
5. Besondere Fälle				
...				
b. Wegweiser für Fahrräder, Mountainbikes und fahrzeugähnliche Geräte (4.50.1, 4.50.3–4.50.6, 4.51.1–4.51.4)				Für Masse und Ausgestaltung gelten die Weisungen des UVEK.
...				
C. Wegweisung auf Autobahnen und Autostrassen				
...				
2. Besondere Fälle				
c. Kilometertafel (4.72)				Für Masse und Ausgestaltung gelten die Weisungen des UVEK.
d. Hektometertafel (4.73)				
...				

Abbildungen der Signale und Markierungen

(Art. 1 Abs. 3)

1. Gefahrensignale (Art. 3–15)

...

b. Übrige Gefahren (Art. 11–15)



1.32 Radfahrer
(Art. 11)

...

4. Hinweissignale (Art. 44–62 und Art. 84–91)

...

b. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen (Art. 49–56)

...

4.43 Aufgehoben

...



4.50.1 Wegweiser «Route für Fahrräder»
(Beispiel)
(Art. 54a)

4.50.2 Aufgehoben



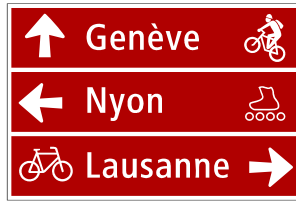
4.50.3 Wegweiser «Route für Mountainbikes»
(Beispiel)
(Art. 54a)



4.50.4 Wegweiser «Route für
fahrzeugähnliche Geräte»
(Beispiel)
(Art. 54a)



4.50.5 Wegweiser in Tabellenform für einen einzigen Adressatenkreis (Beispiel) (Art. 54a)



4.50.6 Wegweiser in Tabellenform für mehrere Adressatenkreise (Beispiel) (Art. 54a)

4.51 Aufgehoben



4.51.1 Wegweiser ohne Zielangabe (Beispiel) (Art. 54a)



4.51.2 Vorwegweiser ohne Zielangabe (Beispiel) (Art. 54a)



4.51.3 Bestätigungstafel (Beispiel) (Art. 54a)



4.51.4 Endetafel (Beispiel) (Art. 54a)

...

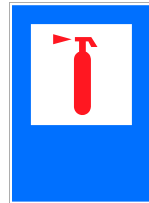
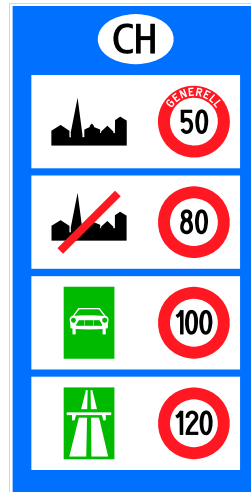
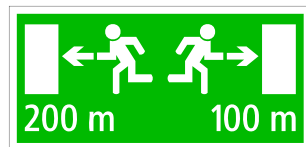
c. Wegweisung auf Autobahnen und Autostrassen (Art. 84–91)

...

4.72 Kilometertafel
(Art. 89)4.73 Hektometertafel
(Art. 89)

d. Informationshinweise (Art. 57–62)

...

4.92 Feuerlöscher
(Art. 62)4.93 Anzeige der allgemeinen
Höchstgeschwindigkeiten
(Art. 61)4.94 Richtung und Entfernung zum nächsten
Notausgang
(Art. 62)4.95 Notausgang
(Art. 62)

5. Ergänzende Angaben zu Signalen (Art. 63–65)

...

**5.36** Traktor
(Art. 64)

...

**5.56** Spital mit Notfallstation
(Art. 65)**5.57** Notfalltelefon
(Art. 65)**5.58** Feuerlöscher
(Art. 65)**Bild 1** *Aufgehoben*

1 Parkscheibe

Anhang 3

(Art. 48 Abs. 2 und 4)

mindestens 11 cm breit und 15 cm hoch

Vorderseite: Grund blau; Schriftzeichen, Pfeil und Umrandung des «P» weiss; Zahlen sowie Stunden- und Halbstundenmarkierungen schwarz auf weissem Grund

Rückseite: Auf der nebst dem unten erwähnten Text verbleibenden Fläche sind Zusätze, auch solche zum Zwecke der Werbung, zulässig.



(Vorderseite)

Einstellen der Parkscheibe auf allen mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» gekennzeichneten Verkehrsflächen

Der Pfeil muss auf den der tatsächlichen Ankunftszeit nachfolgenden Strich eingestellt werden.

Zulässige Parkdauer in der Blauen Zone

Fahrzeuge dürfen an Werktagen – und sofern ausdrücklich signalisiert auch an Sonn- und Feiertagen – nur wie folgt abgestellt werden:

Tatsächliche Ankunftszeit A	Einzustellende Ankunftszeit	Abfahrtszeit
08.00 – 08.29	08.30	09.30
08.30 – 08.59	09.00	10.00
usw.		
11.00 – 11.29	11.30	12.30
11.30 – 13.29	auf A folgenden Strich	14.30
13.30 – 13.59	14.00	15.00
usw.		
17.30 – 17.59	18.00	19.00
18.00 – 07.59	auf A folgenden Strich	09.00

Zwischen 19.00 und 07.59 muss die Parkscheibe nicht angebracht werden, sofern das Fahrzeug vor 08.00 wieder in den Verkehr eingefügt wird.

(Rückseite)

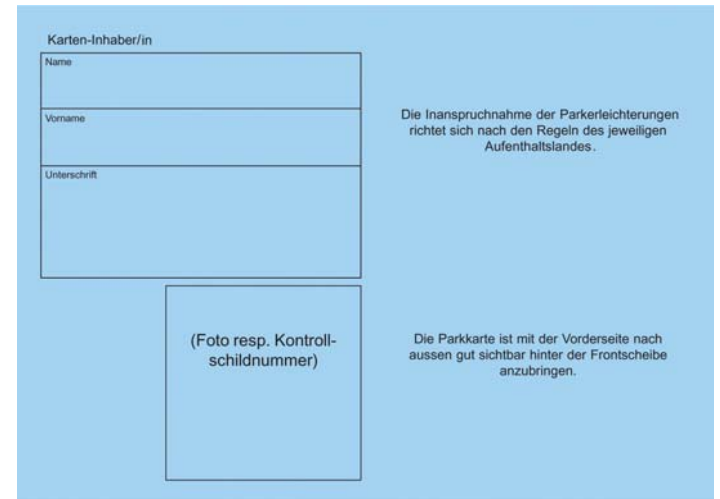
2 Parkkarte für behinderte Personen

(Art. 65 Abs. 5 SSV, Art. 20a VRV)

Die Parkkarte ist 14,8 cm breit und 10,6 cm hoch. Der Grund der Karte ist hellblau, das Gehbehinderten-Zeichen weiss auf dunkelblauem Grund. Die weitere Ausgestaltung der Karte richtet sich nach den Abbildungen unten.



(Vorderseite)



(Rückseite)